

Wildschadenersatzverfahren

Fristgemäße Meldung des Schadens bei der zuständigen Gemeinde

(schriftlich zur Niederschrift oder Fax); E-Mail allein entspricht nicht der Form;
(Berechnung der Frist nach §§ 186 ff BGB)

- bei landwirtschaftlichen Flächen 1 Woche nach Kenntnis (§ 34 Satz 1 BJagdG)
- bei forstwirtschaftlichen Flächen am 01.05. und am 01.10. eines jeden Jahres (§ 34 Satz 2 BJagdG)



Die Gemeinde hat zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten (§ 29 Abs. 1 BJagdG bzw. Jagdpachtvertrag), ggf. unter Hinzuziehung eines Wildschadenschätzers, **auf eine gütliche Einigung hinzuwirken** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG).



Ortstermin mit allen Beteiligten



Bei Einigung (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AVBayJG):

Niederschrift (von allen Beteiligten zu unterzeichnen und zuzustellen) mit folgenden Feststellungen:

- Ersatzberechtigter
- Ersatzpflichtiger
- Höhe des Schadensersatzes
- Zeitpunkt der Ersatzleistung
- Kosten (auch evtl. des Schätzers)



Ende des Verfahrens

= Vollstreckung (§ 28 AVBayJG)
4 Wochen nach Zustellung



Keine Einigung (§ 27 AVBayJG):

- Heranziehen eines Wildschadenschätzers
- Festlegung eines neuen Termins
- Erstellung eines Schätzgutachtens

Erlas eines Vorbescheides durch die Gemeinde mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 27 Abs. 3 AVBayJG)

- Zustellung an Ersatzpflichtigen und Ersatzberechtigten
- Höhe des Schadensersatzes
- Art und Umfang des Schadens
- Rechtsbehelfsbelehrung



Anerkennung des Vorbescheides
(bestandskräftig)



Keine Anerkennung des Vorbescheides



Klage vor den ordentlichen Gerichten=Amtsgerichte (§ 29 AVBayJG)

- Keine Anwaltpflicht
- Klagefrist 4 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides